

# Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 04/2024

Leipzig, August 2024

## Rechtsprechung

Schadensersatz für ausgeschlossenen Bieter	Seite 1
Vertrauen auf positive Eignungsprüfung	Seite 2
Keine Nachforderung bei unzulässiger Nachweisform	Seite 2
<b>Seminarangebote</b>	
Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge	Seite 3

## Rechtsprechung

Schadensersatz:

### **Schadensersatzanspruch für rechtswidrig ausgeschlossenen Bieter EuGH, Urteil vom 06.06.2024, Rs.: C-547/22**

Eine Vergabestelle (VS) schrieb Bauleistungen an mehreren Fußballstadien aus. Im Verlauf des Verfahrens schloss VS eine Bietergemeinschaft (B) wegen Ungeeignetheit aus. Der dagegen gerichtete Nachprüfungsantrag blieb in der ersten Instanz erfolglos. VS vergab den Auftrag an den einzig im Verfahren verbleibenden Bieter, was nach slowakischen Recht zulässig war. Die zweite Instanz entschied, dass der Ausschluss der B rechtswidrig war. Daraufhin machte B Schadensersatz für entgangenen Gewinn und Aufwendungsersatz geltend. B war der Auffassung, dass ihm eine Entschädigung für die ihm rechtswidrig versagte Chance auf den Zuschlag zusteht. Das Gericht legte dem EuGH die Frage vor.

Der EuGH beantwortete die Frage dahingehend, dass der Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 lit. c) Richtlinie 89/665/EWG auch den hypothetischen Schaden erfasst, der sich aus dem vergaberechtswidrigen Verlust der Chance auf den Auftrag ergibt, sofern die Möglichkeit der erfolgreichen Teilnahme am Vergabeverfahren bestand. Zur Begründung führt der EuGH aus, dass Art. 2 Abs. 1 lit. c) Richtlinie 89/665/EWG nicht zwischen bestimmten Schadenskategorien unterscheidet. Darüber hinaus entspricht es mit Blick auf den effektiven Rechtsschutz dem Willen des Unionsgesetzgebers, wenn bei Verstößen gegen europäische Vergabevorschriften eine weitreichende Entschädigungsmöglichkeit gewährleistet wird.

Eignung:

**Eignungsprüfung im Teilnahmewettbewerb schafft Vertrauenstatbestand  
VK Bund, Beschluss vom 31.01.2024, Az.: VK 1-99/23**

Die DB Regio AG (DB) schrieb einen Rahmenvertrag zur Entwicklung, Herstellung und den Einbau von Bremssteuerungen aus. Die Eignung des Bieters (B1) wurde bereits im Teilnahmewettbewerb geprüft und bejaht. Die DB forderte B1 im Verhandlungsverfahren daher auf, ein Angebot vorzulegen. Im Ergebnis sollte B1 auch den Zuschlag erhalten. Der zweitplatzierte Bieter (B2) war der Meinung, dass B1 die Eignungskriterien nicht erfüllt und schon im Teilnahmeverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen. Nach erfolgloser Rüge stellte B2 einen Nachprüfungsantrag.

Der Antrag hatte keinen Erfolg. B1 war nicht wegen mangelnder Eignung auszuschließen. Sofern die Eignung bereits im Teilnahmewettbewerb festgestellt wurde, entsteht ein Vertrauenstatbestand. Dieser reicht jedoch nur so weit, wie die Vergabestelle die Eignung abschließend festgestellt hat. B1 durfte vorliegend auf die positive Eignungsprüfung vertrauen. Darüber hinaus dürfen B1 keine Nachteile dadurch entstehen, dass die Eignung bei gleichbleibender tatsächlicher Grundlage später im Verhandlungsverfahren abweichend bewertet wird.

---

Nachforderung:

**Keine Nachforderung bei unzulässiger Nachweisform  
VK Bund, Beschluss vom 29.04.2024, Az.: VK 2-33/24**

Eine Vergabestelle (VS) schieb die Lieferung von Röntgengeräten aus. VS forderte die Bieter auf, eine Risikobeurteilung gemäß der RL 2006/42/EG vorzulegen. Der Bieter (B) reichte jedoch nur eine Herstellererklärung zur Risikobeurteilung gemäß der Richtlinie ein. Die Herstellererklärung entspricht allerdings nicht der geforderten Risikobeurteilung, sodass VS den B von der Vergabe ausschloss. B wandte dagegen ein, dass er den Nachweis über die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschine auf eine alternative Weise erbracht hat. Darüber hinaus hätte VS die Unterlagen nachfordern müssen. B stellte nach erfolgloser Rüge einen Nachprüfungsantrag.

Der Antrag blieb erfolglos. Dem Angebot lagen nicht alle Unterlagen bei, sodass VS den B gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV ausschließen durfte. In den Vergabeunterlagen war keine Möglichkeit vorgesehen, die Unterlagen auch mittels eines alternativen Nachweises zu erbringen. Darüber hinaus musste VS die Unterlagen auch nicht bei B nachfordern. Eine Unterlage fehlt nicht und kann also auch nicht nachgefordert werden, wenn sie körperlich vorhanden und auch vollständig ist, ihr Inhalt jedoch nicht den Erklärungs- oder Beweiswert hat, den die Unterlage nach den Vorgaben der Vergabestelle haben sollte. Unvollständig ist die Unterlage nur, wenn sie nicht den physischen Umfang hat, den sie haben sollte.

---

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)

---

### Online-Schulung

#### **Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn**

Mittwoch, den 06.11.2024, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Christoph Naumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) noch immer eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr gutes Geld zu schützen. Das gilt nicht nur für das Honorar für erbrachte

Leistungen, sondern auch für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen, mag diese in der Praxis auch nur ein Faustpfand für eine gelungene Einigung sein. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen.

---

### Online-Schulung

#### **Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge**

Mittwoch, den 27.11.2024, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf. Schwerpunkte des Seminars sind u.a.:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung.

---

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

#### Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.